

Vorlage der Bundesregierung.**Bundesgesetz**

vom . . . . . 1921

zur

Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die vorläufige  
Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bunde, den  
Ländern und den Gemeinden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. Abgaben.****Ausschließliche Bundesabgaben.**

## § 1.

Als ausschließliche Bundesabgaben (§ 2 des vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetzes) werden folgende in Geltung stehende Abgaben erklärt: Die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolsabgaben, ferner die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern und Steuerausgleiche, insoweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben sind; die einmalige große Vermögensabgabe, die im Abzugswege erhobene Rentensteuer, Lantlemenabgabe; die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 4 genannten Abgaben, ferner die Patentgebühren, die Verwahrungsgebühren, der Spielkartenstempel, die Eisenbahnverkehrssteuern (Fahrkartensteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist, die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Ponzierungsgebühren; die Zuckersteuer, die Mineralölsteuer, die Bündmittelsteuer; die Monopole.

## Gemeinschaftliche Abgaben.

## § 2.

(1) Die folgenden Abgaben werden als gemeinschaftliche (§ 3, lit. a, des vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetzes) in nachstehender Weise zwischen dem Bunde, den Ländern und den Ortsgemeinden geteilt:

Abgabe	Anteile in Hundertteilen des Jahresertrages		
	Bund	Länder	Orts- gemeinden
Einkommensteuer . . . . .	70	20	10
Nach Einkommnissen veranlagte Renten- steuer . . . . .	70	20	10
Besondere Erwerbsteuer . . . . .	50	25	25
Allgemeine Erwerbsteuer . . . . .	20	40	40
Erwerbsteuer von Hausier- und Wander- gewerben . . . . .	20	40	40
Grundsteuer . . . . .	20	40	40
Hausklassensteuer . . . . .	20	40	40
Hauszinssteuer . . . . .	20	40	40
5prozentige Steuer . . . . .	20	40	40
Immobiliengebühren . . . . .	20	40	40
Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen . . . . .	20	40	40
Branntweinabgabe . . . . .	80	10	10
Biersteuer . . . . .	80	10	10
Weinsteuer . . . . .	80	10	10
Schaumweinsteuer . . . . .	20	—	80

(2) Zu den gemeinschaftlichen Abgaben gehören auch die Erbgebühren, bei denen der Ertrag des Zuschlages gemäß des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, verteilt wird, und die Spielabgabe (Gesetze vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226, und vom 11. Februar 1921, St. G. Bl. Nr. 121), deren Teilung zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) und deren Zweckbestimmung durch die diese Abgabe regelnden Gesetze geordnet sind.

(3) Die Aufteilung der in Absatz 1 angeführten Abgaben erfolgt mit den nachfolgenden Einschränkungen zum erstenmal rückwirkend für das Kalenderjahr 1921 bezüglich der in diesem Jahre eingeflossenen Erträge der Abgaben: Für dieses erste Jahr wird der Anteilsberechnung der Länder und Ortsgemeinden am Ertrage der Immobiliengebühren und des Gebührenäquivalents vom unbeweglichen Vermögen ein Ertrag dieser Abgaben von 132 Millionen Kronen zugrunde gelegt. Die Aufteilung des Ertrages der besonderen Erwerbsteuer und der nach Einkommnissen bemessenen Rentensteuer erfolgt vom Jahre 1922 an. Den Ortsgemeinden gebührt der Anteil am Ertrage der Verbrauchssteuern vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke an, mit dessen Wirksamkeitsbeginn die Berechtigung der Gemeinden zur Einhebung von Getränkeauslagen erlischt; der Anteil am Ertrage der übrigen in

Abfaß 1 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben gebührt den Ortsgemeinden für das ganze Jahr 1921, jedoch nur mit der Hälfte des oben bezeichneten Anteiles. Der Aufteilung der in Abfaß 1 bezeichneten Abgaben unterliegt der Ertrag der Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge.

(4) Für die Aufteilung der den Ländern und den Ortsgemeinden nach Abfaß 1 zu überlassenden Teilerträge ist bei den direkten Steuern der Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer entscheidend. Der Ertragsanteil der einzelnen Länder und Ortsgemeinden an den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent bestimmt sich nach ihrem gemäß Abfaß 1 für das betreffende Verwaltungsjahr festgestellten Anteil an dem Ertrage der Realsteuern. Vom Ertrage der Hauszinssteuer wird zunächst der Ertrag der höheren Hauszinssteuer gemäß Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungs-gesetz), den dafelbst angeführten Gemeinden überwiesen und erst der Rest unterliegt der Aufteilung auf die Länder und die übrigen Gemeinden.

(5) Für die Aufteilung der den Ländern gebührenden Teilerträge an den Verbrauchssteuern ist die Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung entscheidend; die Berechnung der den Gemeinden zu überlassenden Teilerträge dieser Steuern erfolgt nach dem der Verteilung der einmaligen Dotation nach Artikel II, § 4, des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungs-gesetz), zugrunde gelegten Maßstab. Der Anteil der Ortsgemeinden am Ertrage der Schaumweinsteuer fällt zur Gänze den Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern zu.

(6) In die für das Jahr 1921 entfallenden Anteile der Länder und Ortsgemeinden sind alle für dieses Jahr flüssig gemachten Vorschüsse auf die Überweisungen und Dotationen nebst außerordentlichen Zuschüssen einzurechnen, mit Ausnahme der den Ortsgemeinden für dieses Jahr auf Grund des Artikels II, § 4, des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364, und des Bundesfinanzgesetzes vom 17. März 1921, B. G. Bl. Nr. 162, flüssig gemachten einmaligen Dotation.

(7) Insofern einer Ortsgemeinde aus den durch das vorläufige Finanzverfassungsgesetz aufgehobenen Getränkeanlagen auf Branntwein, Bier und Wein (Most) zusammen oder auf Schaumwein nach den bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Aufлагefäßen und berechnet nach dem während des ganzen Jahres 1920 tatsächlich erzielten reinen Aufлагenertrag für den in Betracht kommenden Zeitraum eine höhere Einnahme zugeflossen wäre, als sich aus den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zukommenden Ertragsanteilen an der Branntweinabgabe, der Bier- und Wein- oder aus der Schaumweinsteuer ergibt, erhält sie bis zum Ablauf

chafts-  
ungs-  
bunde,

trages  
den

Hören  
des  
1919,  
Spiel-  
Bl.  
Bl.  
und  
mung  
t sind.  
ührten  
hrän-  
erjahr  
ffenen  
rd der  
en am  
ühren-  
Ertrag  
grunde  
nderen  
effenen  
Den  
ge der  
samkeit  
Ber-  
t, mit  
der  
iflägen  
jen in

des Jahres 1925 aus Bundesmitteln eine besondere Zuschußleistung in der Höhe des Unterschiedes. Wenn eine Auflage erst im Laufe des Jahres 1920 oder des Jahres 1921 eingeführt worden ist, so ist der auf ein ganzes Jahr umgerechnete tatsächlich erzielte reine AufLAGENERTRAG maßgebend.

(8) Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Steuern den Bezirksverbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Soweit die den Ortsgemeinden zustehenden Teilerträge der gemeinschaftlichen Abgaben für den Haushalt aller oder bestimmter Gruppen von Ortsgemeinden nicht erforderlich sind, kann sie die Landesgesetzgebung den Bezirksverbänden (Bezirken) oder dem Lande zuweisen.

(9) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Ländern (Gemeinden) auf die ihnen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gebührenden Anteile an Steuer- und Gebührenerträgen vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung im vorhinein vierteljährig Vorschüsse in angemessener Höhe zu gewähren.

### § 3.

(1) Vom Jahre 1922 an wird ein Bundeszuschlag zu den im § 100. B. St. G. angeführten Steuerätzen der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke in folgender Höhe erhoben:

1. für die Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag nach der Rentabilität des Unternehmens; der Zuschlag beträgt bei einer Rentabilität

bis 5 Prozent . . . . .	320 Prozent,
über 5 bis 6 Prozent . . . .	340 "
" 6 " 7 " . . . . .	360 "
" 7 " 8 " . . . . .	380 "
" 8 Prozent . . . . .	400 "

Die Berechnung der Rentabilität hat nach der Bestimmung des Artikels II, § 1, Z. 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, zu erfolgen;

2. für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 B. St. G. nicht zukommen, ein Zuschlag von 350 Prozent;

3. für alle übrigen Unternehmungen ein Zuschlag von 320 Prozent.

(2) Zu der Rentensteuer wird, sofern die Steuer nicht im Abzugswege erhoben wird, vom Jahre 1922 an ein Bundeszuschlag von 400 Prozent zu den im § 131, lit. b und c, B. St. G., festgesetzten Steuerätzen erhoben.

(3) Die in Absatz 1 und 2 eingeführten Bundeszuschläge schließen die außerordentlichen Staatszuschläge nach Artikel II, § 1, Z. 3 und Z. 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, beziehungsweise nach § 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 366, in sich.

### Zuschlagsabgaben.

#### § 4.

(1) Zuschlagsabgaben (§ 3, lit. b, des vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetzes) sind: die Grundsteuer, die Hausklassensteuer, die Hauszinssteuer, die 5 prozentige Steuer von den aus dem Titel der Bauführung begünstigten Gebäuden, die allgemeine Erwerbsteuer, die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, die Immobiliengebühren, das Gebührenäquivalent und die Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten.

(2) Bis zum 31. Dezember 1921 können Zuschläge der Länder (Gemeinden) in der bisherigen Art auch zur besonderen Erwerbsteuer und zu der nach Einkommnissen veranlagten Rentensteuer eingehoben werden.

### Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

#### § 5.

(1) Alle die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben regelnden Gesetze bleiben, soweit sie nicht mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, in Geltung.

(2) Die Fleischsteuer wird bis zu einer Abänderung durch die Landesgesetzgebung, jedoch längstens bis Ende 1921, nach den bisherigen Grundsätzen und in ihrem bisherigen Anwendungsgebiete für die Ortsgemeinden eingehoben; mit Ende des Jahres 1921 tritt das Fleischsteuergesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, außer Kraft.

(3) Die Linienverzehrungssteuer für Bier und der bisher für den Bund erhobene Biersteuerzuschlag in Wien, Linz und Graz und die Linienverzehrungssteuer auf sonstige Gegenstände in Wien und Linz werden mit Beginn der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke aufgehoben; vom gleichen Zeitpunkte an wird die Linienverzehrungssteuer in Graz mit Ausnahme jener von Bier bis zu einer Abänderung durch die Landesgesetzgebung in ihrem bisherigen Ausmaße und nach den geltenden Grundsätzen als Gemeindeabgabe eingehoben.

## II. Überweisung an die Länder aus dem Salutagewinne bei der Holzansfuhr.

#### § 6.

Der Bund überweist vom Jahre 1921 an auf die Dauer seiner Beteiligung am Salutagewinne

bei der Holzausfuhr den Ländern mit Ausschluß der Bundeshauptstadt Wien ein Drittel, der Bundeshauptstadt Wien  $\frac{1}{4}$  vom Hundert seines Anteiles. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und sämtlichen Ländern nichts anderes vereinbart wird, im Verhältnisse der nutzbaren Waldfläche.

## § 7.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Ländern und der Bundeshauptstadt Wien auf die sich nach § 6 ergebenden Überweisungen vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung monatlich Vorschüsse in jenem Ausmaße im nachhinein flüssigzumachen, das sich aus der für den betreffenden Monat durchgeführten vorläufigen Abrechnung ergeben hat.

## § 8.

Zu die sich aus § 6 ergebenden Überweisungen werden alle für das Jahr 1921 flüssig gemachten Überweisungen aus dem bei der Holzausfuhr erzielten Wäldtagewinne eingerechnet.

## § 9.

(1) Wenn ein Land eine Abgabe vom Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz im Land befaßt, oder Anordnungen über den Verkehr mit Holz erläßt, die von den Anordnungen des Bundes abweichen, so verfällt der Anteil des Landes für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe oder der Geltung der erwähnten Vorschrift zugunsten des Bundes.

(2) Wenn eine Gemeinde eine Abgabe von Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz in der Gemeinde befaßt, so verfallen die in diesem Gesetz geregelten Ertragsanteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben (§ 2) für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe zugunsten des Bundes.

### III. Beteiligung des Bundes an den Personalausgaben der Länder (Gemeinden).

## § 10.

(1) Der Bund leistet den Ländern und Landeshauptstädten, die die Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebenen in ihrem Verwaltungsgebiete ganz oder teilweise den Bezügen der Bundesangestellten und deren Hinterbliebenen angleichen, vom Jahre 1921 an einen Beitrag nach den folgenden Bestimmungen.

Die Angleichung ist nicht erforderlich und die Beitragsleistung findet nicht statt hinsichtlich der Bezüge der Angestellten in Betrieben und Einrichtungen erwerbswirtschaftlicher Natur.

(2) Das Ausmaß des Beitrages beträgt für die Länder und Landeshauptstädte mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien die Hälfte des Gesamtaufwandes für die in Absatz 1 angeführten Bezüge, für die Bundeshauptstadt Wien sieben Zehntel des Aufwandes für die Dienstbezüge und die Hälfte des Aufwandes für die Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse der in Absatz 1 bezeichneten Art. Eine weitere besondere Entschädigung der Gemeinde Wien für den auf Wien entfallenden Teil der Kosten der früheren niederösterreichischen Landesregierung findet nicht statt.

(3) Auch anderen Gemeinden als den Landeshauptstädten kann, sofern sie durch einen ihre Leistungskraft übersteigenden Personalaufwand unverhältnismäßig belastet sind, ein Beitrag aus Bundesmitteln nach den für die Landeshauptstädte geltenden Grundsätzen gewährt werden. Die Richtlinien für diese Beitragsleistung sind vom Bundesminister für Finanzen mittels Verordnung, die mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen ist, festzustellen.

(4) Bleiben die Bezüge der in Absatz 1 angeführten Personen hinter jenen der Bundesangestellten und ihrer Hinterbliebenen zurück, so vermindert sich der Bundesbeitrag verhältnismäßig; übersteigen aber die Bezüge der im Absatz 1 angeführten Personen jene der Bundesangestellten und ihrer Hinterbliebenen, so wird keinerlei Bundesbeitrag geleistet.

(5) Für den Vergleich der Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrerschaft und ihrer Hinterbliebenen mit jenen der Bundesangestellten und ihrer Hinterbliebenen sind die Bestimmungen des § 2, Absatz 2 bis 4, des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 465, über die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwande der autonomen Körperschaften für die Lehrerbezüge im Jahre 1920, maßgebend.

(6) Die Gewährung der Beiträge ist davon abhängig, daß die Länder (Gemeinden) die Anstellung, Verwendung und den Abbau der öffentlichen Angestellten und deren Einreihung in die Besoldungsklassen nicht in einer für die Angestellten günstigeren Weise regeln als der Bund.

(7) Über Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen dem Bundesminister für Finanzen und einem Land (Gemeinde) aus der Anwendung der Absätze 4 und 6 ergeben, entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig eine Kommission, die aus dem Präsidenten des Rechnungshofes als Vorsitzenden, je einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und der Landesregierung des betreffenden

Landes und aus zwei vom Bundesrate entsendeten, nicht dem betreffenden Lande angehörigen Mitgliedern des Bundesrates besteht.

#### § 11.

(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, auf die sich nach § 10 ergebenden Beiträge vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung monatlich Vorschüsse zu gewähren, deren Ausmaß nach den jeweils in Geltung stehenden Vorschriften über die Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsrenten bestimmt wird.

(2) In die sich aus § 10 ergebende Beitragsleistung sind alle für das Jahr 1921 flüssig gemachten Beiträge und Vorschüsse zum Personalaufwande einzurechnen.

### IV. Übernahme der Kosten der Gendarmeriebequartierung auf den Bund.

#### § 12.

Der bisher von den Ländern getragene Aufwand für die Kosten der bleibenden Gendarmeriebequartierung wird auf den Bund übernommen. Damit sind die mit § 51 des Gesetzes vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, aufrecht erhaltenen kaiserlichen Entschlüsse vom 25. Juli 1851 und vom 10. Jänner 1859 (verlautbart mit den Erlassen des Ministeriums des Innern vom 1. August 1851, Z. 16970, und vom 25. Jänner 1859, Z. 916) aufgehoben.

### V. Schlußbestimmungen.

#### § 13.

(1) Bei Anwendung dieses Gesetzes gelten Wien und Niederösterreich-Land als selbständige Länder.

(2) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesverfassungsgesetz über die vorläufige Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bunde, den Ländern und den Gemeinden (vorläufiges Finanzverfassungsgesetz) in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist der Bundesminister für Finanzen betraut.



## Begründung.

Im

allgemeinen

sei auf die Begründung des Entwurfes eines vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetzes verwiesen.

Im

einzelnen

ist zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes zu bemerken:

Der

### I. Abschnitt,

#### § 1,

bezeichnet die bestehenden Abgaben, die zu ausschließlichen Bundesabgaben erklärt werden. Es handelt sich dabei insofern um die Erhaltung des bestehenden Zustandes, als alle hier als ausschließlich erklärten Abgaben es schon heute sind. Dagegen wird eine Reihe von Abgaben, die heute ausschließlich Bundesabgaben sind, durch § 2 zu gemeinschaftlichen Abgaben erklärt. Sachlich bedarf die Einreihung kaum einer Begründung: Bei den Zölle ergibt sie sich aus dem Wesen der Sache; von den direkten Steuern war die Vermögensabgabe von Anfang an als ausschließliche Bundesabgabe gedacht; die im Abzugswege erhobene Rentensteuer und Lantienmenabgabe schließen ihrem Wesen nach eine Aufteilung des Ertrages, Zuschläge und gleichartige Abgaben der Länder und Gemeinden aus. Von den Gebühren im weitesten Sinne einschließlich Verkehrssteuern gilt das gleiche; nur die örtlich gebundenen Immobiliengebühren und das Gebührenäquivalent, die Erbgebühren, die bereits heute einer Teilung unterliegen, die Totalisateur- und Buchmacherabgabe, die einen örtlich gebundenen Aufwand treffen, zählen zu den gemeinschaftlichen und Zuschlagsabgaben, gewisse Gemeindeamtstragen (§ 7, Absatz 3, lit. g, des Entwurfes des vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetzes) und die lokalen Abgaben von Kleinbahnen zu den ausschließlichen Gemeindeabgaben. Die großen Verbrauchssteuern können zweckmäßigerweise nur im Anschlusse an die Produktion eingehoben werden; wenn diese Abgaben im ganzen Bundesgebiete mit möglichst hohen Sätzen und in der möglichst rationellsten Weise eingehoben werden sollen, verbieten sich Zuschläge und gleichartige Abgaben der Länder und Gemeinden; soweit sie Getränkeabgaben sind, sollen sie nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben werden, weil die Gemeinden bisnun gleichartige Getränkeabgaben eingehoben haben oder einheben konnten, die Länder dies früher getan haben und für das Aufgeben durch die nunmehr zu beseitigenden Dotationen entschädigt worden sind. Im übrigen sollen diese Verbrauchssteuern, ebenso wie die bestehenden Monopole ausschließliche Abgaben des Bundes bleiben, für dessen Bedürfnisse sie auch nicht annähernd hinreichen. In Zukunft wird jedes Bundesgesetz, das eine Abgabe neu einführt, im Sinne des Entwurfes des Finanz-Verfassungsgesetzes ausdrücklich auszusprechen haben, ob eine solche Abgabe eine ausschließliche Bundesabgabe werden soll.

#### § 2

zieht den Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben außerordentlich weit: Nicht nur jene Steuern, an denen den Ländern früher eine bewegliche oder starre Anteilnahme zustand, die Realsteuern, die Branntwein-, Bier- und Weinsteuer fallen darunter, sondern eine wesentlich erweiterte Gruppe von Abgaben.

Die Beteiligung am Ertrage soll sich nicht nur auf die Länder erstrecken, sondern auch auf die Gemeinden. Damit werden Ländern und Gemeinden elastische Einnahmsquellen eröffnet. Während die feinerzeitige Ertragsbeteiligung der Länder an der Branntweinabgabe mit einem festen Satz für die Maßeinheit begrenzt war, wird die vorgeschlagene Ertragsbeteiligung viel beweglicher sein und ohne weiteres auch den Ertrag etwaiger Steuererhöhungen mitumfassen.

Im einzelnen ist zu Absatz 1 folgendes zu bemerken:

Die Beteiligung an der Einkommensteuer soll Ländern und Gemeinden einen Ersatz für Zuschläge oder gleichartige Abgaben bieten, da die Steuer ihrem Wesen nach am besten mit einheitlich hohen Sätzen bemessen werden kann; Zuschläge oder gleichartige Abgaben mit örtlich verschiedenen Sätzen müßten die Steuer schwer schädigen; die Beteiligung der Gemeinden beseitigt eine einseitige Bevorzugung der Länder durch die Personalsteuerreform von 1896, die den Ländern Realsteuerüberweisungen für den Verzicht auf die Landes- und Gemeindezuschläge zugewiesen hat, ohne den Gemeinden selbst einen vollen Ersatz zu bieten. Es entspricht dem Wesen der Sache, die Einkommensteuer, die vor allem eine Steuer auf den Verbrauchsfonds ist, zum größeren Teile dem Bunde vorzubehalten, zumal Länder und Gemeinden durch Anteile am Ertrage der Ertragssteuern und durch Zuschläge zu diesen an der Ertragsbesteuerung der gebundenen Einkommensquellen ohnedies viel stärker beteiligt werden sollen als der Bund. Die Beteiligung der Länder und Gemeinden an der nach Bekennnissen bemessenen Rentensteuer und der besonderen Erwerbsteuer hängt damit zusammen, daß diese beiden Steuern als Bundessteuern in ihrem Satz auf das höchste erträgliche Maß einheitlich erhöht werden sollen (§ 3); ihre einheitliche Gestaltung ist um so begründeter, als beide Steuern ihrem Wesen nach mit der Einkommensteuer nahe verwandt sind; dadurch soll die Unterbesteuerung in besonders bevorzugten Gegenden und die Überbesteuerung in anderen, die zum Teile bereits eine groteske Höhe erreicht hat, beseitigt werden; letzteres ist bei der besonderen Erwerbsteuer zum Schutze der Produktion und ehrlicher Steuerfütterung, bei der Rentensteuer zum Schutze der kleineren Rentner unerlässlich. Der Verteilungsschlüssel schließt sich bei der Rentensteuer als einer Zweigeinkommensteuer jenem der letzteren an; bei der besonderen Erwerbsteuer, die ein Mittelglied zwischen einer Einkommensteuer und einer Ertragsteuer bildet, war es naheliegend, dem Bunde eine größere Quote als bei den übrigen Ertragsteuern, aber eine geringere als bei der Einkommensteuer zuzuweisen. Auch die letzte deutsche Reichs-Finanzreform hat gleichartige Abgaben und Zuschläge zu den analogen deutschen Steuern, Einkommen-, Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer ausgeschlossen, was die englische Gesetzgebung bereits lange vorher mit bestem Erfolge getan hatte.

Die übrigen Ertragsteuern, die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen sollen als örtlich gebundene Steuern zunächst ihrem Ertrage nach weitaus überwiegend den Ländern und Gemeinden überlassen werden; ihre volle Überlassung, die auch die Gesetzgebung und Verwaltung in sich schließen würde, empfiehlt sich, heute wenigstens, aus mehreren Gründen nicht: einmal ist die künftige politische Entwicklung noch zu unsicher und es wäre eine Lage denkbar, bei der der Verzicht des Bundes auf diese Steuern sehr unangenehme Folgen haben könnte; überdies wäre gerade bei der heutigen Finanznot mit einer allzu rege und verschiedenartig experimentierenden Gesetzgebung auf diesem Gebiete zu rechnen. Die Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage der Getränkesteuern ist bereits bei § 1 begründet. Verbrauchssteuern, als die allgemeinste Form der Steuerbelastung, gehören, wie in allen Ländern, vor allem dem Bunde als der weitesten, die allgemeinsten Bedürfnisse der Gemeinschaft bestreitenden Körperschaft. Mit Recht ist daher die Beteiligung der Länder und Gemeinden hier in engeren Grenzen gehalten als bei den übrigen Steuern. Nur bei der Schaumweinsteuer, die an einen örtlich sehr verschieden verteilten und bisher von den Ländern nicht besteuerten Aufwand anschließt, war es empfehlenswert, den überwiegenden Teil des Ertrages den Gemeinden zu überlassen. Gemeindegetränkeauflagen sind vom Zeitpunkte der Ertragsbeteiligung der Gemeinden an, der mit der Erhöhung der Bundesverbrauchsabgaben zusammenfallen soll, unzulässig; die Verbrauchsabgaben sollen im ganzen Bundesgebiete einheitlich so hoch wie möglich eingehoben werden, auch dort, wo bis nun infolge des Nichtbestehens von Gemeindeabgaben oder des Bestehens niedriger Abgaben Steueroasen zu finden waren.

Absatz 2 ändert bezüglich der Erbgebühren und der Spielabgabe nichts am bestehenden Rechtszustande.

Die Beteiligung der Länder soll nach Absatz 3 im allgemeinen rückwirkend ab 1. Jänner 1921 stattfinden, die Flüssigmachung von Vorschüssen im Hinblick darauf hat der Ministerrat bereits genehmigt. Die Pauschalberechnung bezüglich der Beteiligung an den Gebühren für das erste Jahr hat rein technische Gründe. Die Beteiligung an der besonderen Erwerbsteuer und der

Rentensteuer kann erst vom Jahre 1922 an stattfinden, von welchem Jahre an diese Steuern erhöht und die Zuschläge beseitigt werden sollen. Den Ortsgemeinden kann die Ertragsbeteiligung an den Verbrauchssteuern erst von dem Zeitpunkte an zustehen, in dem die Gemeindeverbrauchsauflagen auf Getränke erlöschen, an den sonstigen gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1921 nur mit der Hälfte des normalen Ausmaßes, weil die Gemeinden für das erste Halbjahr noch die Dotationen auf Grund des Gemeindeüberweisungsgesetzes und des Bundesfinanzgesetzes für 1920/21 bezogen haben, die ihnen gemäß Absatz 6 nicht eingerechnet werden sollen und auch nicht wohl eingerechnet werden könnten und an deren Stelle eben die Ertragsbeteiligung treten soll.

Die Aufteilung des den Ländern und Gemeinden in ihrer Gesamtheit zufallenden Ertragsanteiles auf die einzelnen Länder und Gemeinden regeln die Absätze 4 und 5. Bei den direkten Steuern soll maßgebend sein der Ort der Vorschreibung: Bei der Einkommensteuer und der auf Grund von Befehntnissen bemessenen Rentensteuer ist danach der Wohnsitz des Steuerpflichtigen maßgebend; damit wird eine Aufteilung der Einkommensteuer nach der Lage der Einkommensquelle vermieden, was aus technischen Gründen notwendig, aber auch innerlich berechtigt ist. Die Einkommensteuer ist vor allem eine Steuer des Verbrauchsfonds und die Ertragsquelle selbst wird durch die Ertragssteuern getroffen, an denen die Körperschaft, in deren Gebiet sie gelegen ist, durch Ertragsbeteiligung und Zuschläge ganz außerordentlich stark beteiligt ist. Bei der besonderen Erwerbsteuer wird die Steuerart wie bisher stattfinden, bei den übrigen Ertragsteuern die Lage der Ertragsquelle maßgebend sein. Den Realsteuerertrag auch für die Aufteilung des Ertragsanteiles an den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen entscheidend sein zu lassen, erwies sich als notwendig, weil sich sonst die Bemessung und Einhebung dieser Gebühren — man denke an Verlassenschaftsabhandlungen, die Realitäten in mehreren Ländern und vielen Gemeinden umfassen — außerordentlich verwickelt gestalten müßte. Die Aufteilung der Verbrauchssteuern nach dem Bevölkerungsschlüssel, beziehungsweise für die Ortsgemeinden nach einem die größeren Gemeinden mit erhöhtem Verbrauch und Bedarf entsprechend berücksichtigenden qualifizierten Bevölkerungsschlüssel ist bei dem Mangel einer genauen Verbrauchsstatistik unerlässlich.

Die Garantieklausel des Absatzes 7 sichert Gemeinden dagegen, daß ihr Ertragsanteil an den Getränkeverbrauchssteuern geringer sein könnte, als ihr bisheriger Ertrag an Gemeindeauslagen dieser Art.

### § 3

erhöht die bisherigen Bundeszuschläge zur besonderen Erwerbsteuer und zu der nach Befehntnissen veranlagten Rentensteuer um 300 Prozent der einfachen Steuer, womit der Fonds für die Ertragsbeteiligung der Länder und Gemeinden an diesen Steuern geschaffen wird, die in Zukunft nicht mehr Zuschlagsabgaben sein sollen.

### § 4.

Die Aufzählung der Zuschlagsabgaben gibt den gegenwärtigen Rechtszustand mit den eben zu § 3 erwähnten Ausnahmen wieder.

### § 5.

Ausschließliche Abgaben der Länder und Gemeinden sind derzeit insbesondere: Abgaben vom örtlichen Verbrauch von Genussmitteln und Bedarfsgegenständen aller Art, soweit sie nicht einer inneren Bundesabgabe unterliegen; der Tiroler Getreideausschlag, Abgaben vom Verbrauch von Gas und anderen Beleuchtungstoffen und elektrischer Energie; die Wertzuwachsabgabe, die Bodenwertabgabe, Abgabe von unverbauten Gründen; die Gemeindevermögenssteuer in Vorarlberg; alle Abgaben vom Wohnungsaufwande (Mietabgaben, Mietzinsheller, Abgaben von Untermieteten, Fremdenzimmerabgabe); alle Abgaben von einem erhöhten Aufwande oder Lurus (insbesondere die Luftbarkeitsabgabe, Abgaben für das Halten von Hausgehilfen, von Fahrzeugen und Tieren, für die Verabreichung von Speisen und Getränken), Abgaben vom Fremden- und Sommerfrischenverkehr, von der Ausübung der Jagd- und Fischerei; Abgaben von Ankündigungen mit bloß örtlicher Verbreitung, Fahrartensteuern vom Kleinbahnbetrieb, Abgaben von Kraftfahrzeugen mit dem Standorte im Gebiete der betreffenden Körperschaft, das Mühlenlaufergeld in Steiermark, Mauten; Abgaben von ausbezahlten Lohn- und Dienstbezügen (sogenannte Fürsorgeabgaben); Abgaben für den Betrieb und die Übertragung konzessionierter Erwerbsunternehmungen, die Feuerwehrbeiträge der Versicherungsgesellschaften, die Sparkassenabgaben; alle Gebühren für die Benutzung von durch die betreffende Körperschaft verwalteten Einrichtungen und Anlagen (zum Beispiel Wasserleitungen, Kanälen, Vorkehrungen zur Abfuhr von Abfällen aller Art, Friedhöfen und der mit ihnen

verbundenen Anlagen, öffentlicher Grundstücke und des darüber befindlichen Lufttraumes, Wagen, usw.); Taxen für Amtsverrichtungen und Verleihungen im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden.

Durch das Gemeindeüberweisungsgezet vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364, ist den Gemeinden der Ertrag der staatlichen Fleischsteuer bis Ende 1923 überwiesen worden. Die Fleischsteuer eignet sich aber überhaupt besser zum Ausbau als örtliche Abgabe. Eben deswegen soll sie nach einer kurzen Übergangszeit, in der sie wie bisher zugunsten der Gemeinden eingehoben werden soll, zur ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgabe werden und von der Landesgesetzgebung neu geregelt werden. Die Linienverzehrungssteuer ist in Wien durch das Gesetz vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, neu geregelt worden und wird durch die Bundesfinanzverwaltung eingehoben; in Linz und Graz beruht sie auf dem Verzehrungssteuerpatente von 1829 und ist an die Gemeinden verpachtet. Auch der Ertrag dieser Steuer ist durch das Gemeindeüberweisungsgezet bis Ende 1923 den Gemeinden überlassen worden. In Wien ist die Steuer aber passiv, ihr außerordentlich kostspieliger Einhebungsapparat wird mit der Beseitigung der Gemeindegetränkeauflagen, die dieser Apparat bisher eingehoben hat, auch für die Gemeinde bedeutungslos; ihre Aufhebung ist daher dringlich. In Linz wird die Steuer von der Gemeinde tatsächlich nicht mehr eingehoben. Nur in Graz hat die Steuer noch eine Bedeutung und wird sie auch nach Beseitigung der Getränkeauflagen haben, weil die Gemeinde auch von den dieser Steuer neben den Getränken unterworfenen Gegenständen hohe Gemeindeauflagen erhebt. Hier rechtfertigt sich die Aufrechterhaltung dieser Steuer als Gemeindeabgabe.

Der

## II. Abschnitt

über die Verteilung des bei der Holzausfuhr erzielten Valutagewinnes gibt den gegenwärtigen Zustand wieder und verschärft in § 9 die Sanktionen für die einheitliche Holzbewirtschaftung.

Der

## III. Abschnitt

über die Beiträge des Bundes zu den Personalausgaben der Länder (Gemeinden) regelt die derzeit wichtigste Form der in § 10 des Finanz-Versaffungsgesetzentwurfes vorgesehene Ausgabenbeteiligung. Die Änderung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand besteht vor allem darin, daß der Beitrag nicht wie bisher bloß zum Mehraufwande gegenüber den Bezügen, wie sie am 1. Jänner 1920 bestanden haben, sondern zu den Gesamtbezügen geleistet werden soll, daß er sich ferner nicht nur auf den Aufwand für die aktiven Angestellten, sondern auch auf den Pensionsaufwand erstrecken soll, endlich darin, daß die Sanktionen für ein paralleles Vorgehen der Länder und Gemeinden in der Personalpolitik in Absatz 3 und 6 verschärft sind. Wenn der Hundertsatz, der für Wien zur Anwendung kommen soll, wie bisher mit 70 vorgeschlagen wird, so soll darin zugleich die Entschädigung dafür liegen, daß Wien, allerdings nur mit einem Teil seiner Angestellten, die Geschäfte der Landesregierung besorgt, deren Organe in den Ländern bis auf weiteres zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt werden; dementsprechend hätte auch die im Bundesfinanzgezet für 1920/21 in Kapitel 9, Titel 2, enthaltene besondere Entschädigungspost an die Gemeinde Wien zu entfallen.

Der

## IV. Abschnitt

erfüllt einen alten Wunsch der Länder.

\* \* \*

Das finanzielle Ergebnis des Entwurfes kann wie folgt charakterisiert werden: Aus Anlage 2, Tabelle 6, ergibt sich, daß das Mehrerfordernis des Bundes gegenüber den bisherigen Leistungen etwa 1·7 Milliarden Kronen betragen wird. Dabei ist der Aufwand für die Ertragsbeteiligung der Gemeinden an den Getränkesteuern, die zum Unterschiede von jenen der Länder nicht der Ersatz für bestehende Dotationen ist, dann für die Ertragsbeteiligung der Länder und Gemeinden an der Rentensteuer und der besonderen Erwerbsteuer nicht berücksichtigt, weil ihm Erhöhungen der betreffenden Steuern gegenüberstehen; bei seiner Einrechnung erhöht sich das Mehrerfordernis auf 2·4 Milliarden. Im wesentlichen ebenso groß ist der Gewinn der Länder und Gemeinden, allerdings mit gewissen Einschränkungen.

Das annähernde finanzielle Ergebnis für die Länder ergibt sich aus Anlage 2, Tabelle 7; eine ähnliche Berechnung ist für die Gemeinden mangels entsprechender Daten natürlich nicht zu machen.

Zur Beurteilung der finanziellen Wirkung auf die Länder und Gemeinden mögen aber folgende beiläufige Ziffern dienen:

Die Länder erhalten an Stelle der bisherigen festen Dotationen von 3475 Millionen Kronen und der Zuschläge zur besonderen Erwerbsteuer und Rentensteuer von 1523 Millionen Kronen Ertragsanteile an Steuern im vorläufig veranschlagten Betrage von 1'14 Milliarden Kronen; das Entscheidende ist, daß an Stelle fester Dotationen elastische Anteile an entwicklungsfähigen Steuern treten, wie insbesondere an der Einkommensteuer, an den Verbrauchssteuern und an der durch den Mieterschutz bisher künstlich niedrig gehaltenen Hauszinssteuer. Im einzelnen mag der Ertragsanteil an der besonderen Erwerbsteuer und an der Rentensteuer geringer sein als der bisherige Ertrag der Landeszuschläge aus diesen Steuern; soweit dies der Fall ist, kommt es daher, daß die Länder zum Teil erzeßiv hohe Zuschläge eingeführt haben, die zugegebenermaßen unhaltbar wären. Überdies wird dieser Ausfall reichlich wettgemacht durch die Ertragsanteile an den übrigen Steuern. An Stelle des Zuschusses von 50 oder 70 vom Hundert zum Mehraufwande für die Bezüge der aktiven Angestellten gegenüber dem Erfordernisse nach dem Stande vom 1. Jänner 1920 treten Beitragsleistungen im selben Hundertsatz von den gesamten Dienstbezügen und im Ausmaße von 50 vom Hundert von den Bezügen der pensionierten Angestellten und der Hinterbliebenen, was nach dem gegenwärtigen Stande eine Mehrleistung von 1. Milliarde Kronen bedeutet. Dazu kommt die Übernahme des Gendarmeriebequartierungsaufwandes durch den Bund.

Die Gemeinden erhalten statt der festen Dotationen nach Artikel II, § 4 des Gemeindeüberweisungs-gesetzes und dem Bundesfinanz-gesetz von 370 Millionen Kronen in ihrer Elastizität bereits oben gekennzeichnete Anteile an Steuern im Betrage von 1 Milliarde Kronen ohne die Anteile an den Verbrauchssteuern. An Stelle der Getränkeauflagen erhalten sie bewegliche Anteile an den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, woraus sich mit Rücksicht auf die Garantieklausel des Absatzes 7 des § 2 immer nur eine Mehreinnahme für sie ergeben kann. Bezüglich des Beitrages zum Personalaufwande in den Landeshauptstädten gilt das oben Gesagte.

\* \* \*

Bei der am 12. Juli l. J. mit den Vertretern der Landesregierungen und des deutsch-österreichischen Städtebundes abgehaltenen Besprechung, deren Verlauf, soweit er sich auf den Entwurf des vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetzes bezogen hat, in der Begründung zum Entwurf des vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetzes wiedergegeben ist, wurden auch mehrfache Wünsche hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes eines Durchführungsgesetzes geäußert.

Im allgemeinen waren es wieder Bedenken gegen einen ungenügenden Ausbau der Steuerhoheit der Länder und Gemeinden und gegen die Unzulänglichkeit der Einnahmen- und Ausgabenbeteiligungen für die Budgets der Länder und Gemeinden, namentlich bei weiterem dauernden Ansteigen der öffentlichen Ausgaben. Dem gegenüber mußte von seiten der Vertreter der Bundesregierung auf die mangelnde Stabilität aller politischen, volkswirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse hingewiesen werden, die dazu nötige, zunächst von dem gegenwärtigen Zustande auszugehen; dabei ist aber durch die elastische Gestaltung der Einnahmen- und Ausgabenbeteiligungen auch für die weitere Entwicklung soweit vorgesorgt, als dies möglich ist, ohne die Finanzen des Bundes allzu schwer zu beeinträchtigen, ohne dessen Gesundung schon im Hinblick auf das Geldwesen die Gesundung der Länder- und Gemeindefinanzen unmöglich ist. Bezüglich der Kritik der Darstellung des Ergebnisses in den Anlagen dieser Begründung mußte darauf verwiesen werden, daß es sich zum Teile um vielleicht zu vorsichtige Schätzungen des Ergebnisses der Ertragsbeteiligungen der Länder und Gemeinden handelt, daß ferner die Beteiligung am Personalaufwande mangels zureichender Daten vielfach nur ganz annäherungsweise auf Grund von Durchschnittsannahmen berechnet werden konnte.

Im einzelnen wurde namentlich

zu § 2, Absatz 2, die Wiederherstellung jenes Aufteilungsschlüssels verlangt, wie er in der im März gepflogenen Vorbesprechung mit den Vertretern der Länder vorläufig in Aussicht genommen war; damals war geplant, dem Bunde bei der Einkommensteuer 60 Prozent vorzubehalten und den Ländern 30 Prozent zu überlassen; die Neuregelung bei der nach Befehntenissen veranlagten Rentensteuer und bei der besonderen Erwerbsteuer wurde damals nur im allgemeinen erörtert; bei der allgemeinen Erwerbsteuer, den Realsteuern, den Immobiliengebühren und dem Gebührenäquivalent sollte eine Beteiligung des Bundes mit 10, der Länder und Gemeinden mit je 45 Prozent stattfinden; bei den

Getränksteuern sollte eine Verdopplung erfolgen und die Hälfte der Erhöhung wieder je zur Hälfte den Ländern und Gemeinden zufallen, und zwar ausgedrückt in einem festen Satz von der Maßeinheit des betreffenden Steuerobjektes. Die jetzt vorgeschlagene Regelung ist bei den Getränksteuern für die Länder und Gemeinden unvergleichlich günstiger; in dem Entwurf über die Erhöhung der Verbrauchssteuern ist nicht mehr eine Verdopplung, sondern eine Erhöhung auf das Zweieinhalbfache bis Vierfache vorgesehen, die Länder und Gemeinden sollen zusammen ein Fünftel des Gesamtertrages, und zwar in einer Art erhalten, die sie gleichzeitig an allen etwaigen künftigen Erhöhungen beteiligt; die höhere Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage der Getränksteuern macht die Einschränkung der Beteiligung bei den direkten Steuern und Gebühren und den etwaigen Ausfall an Zuschlägen ungewöhnlicher Höhe zur besonderen Erwerbsteuer und Rentensteuer, wie eine Berechnung bei den Ländern ergeben hat, nicht nur wett, sondern das Ergebnis ist ein wesentlich günstigeres als auf Grund der März-Besprechung.

Von einem Vertreter der Städte wurde die Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer als an sich und im Verhältnis zu jener der Länder zu niedrig bezeichnet.

Abgesehen von dem danach notwendigen finanziellen Ausgleich für den Bund, war für dessen höhere Beteiligung am Ertrage der Einkommensteuer insbesondere die für unsere Kreditverhandlungen wichtige Erwägung maßgebend, daß im Auslande die Einkommensteuer als eine wesentliche Säule der Staatsfinanzen betrachtet zu werden pflegt; bei den Ertragssteuern und Gebühren sollte das Interesse des Bundes, dessen Organe diese Abgaben benehmen sollen, an diesen Abgaben entsprechend gewahrt werden, auch käme hier wieder für die Kreditverhandlungen in Betracht, daß, wie sich aus der Forderung nach der Realhypothek ergibt, gerade dieser Einnahmsquelle von Seiten des Auslandes eine besondere Sicherheit zugesprochen wird. Das Verlangen, die Länder und Gemeinden auch am Ertrage der Gefällsstrafen zu beteiligen, begegnet dem Bedenken, daß dieser Ertrag bereits für bestimmte Zwecke gebunden ist. Speziell der Vertreter Wiens regte an, in Wien die Bemessung der Immobiliargebühr bei Übertragungen unter Lebenden der Gemeinde in Zusammenhange mit ihrer Bemessung der Wertzuwachsabgabe zu überlassen.

Zu Absatz 5 wurde speziell von einem Vertreter der Gemeinden darauf hingewiesen, daß der Aufteilungsschlüssel für die Getränkeauflagen den Bedürfnissen der größeren Gemeinden nicht entspricht, obwohl gerade in diesem Schlüssel gegenüber dem sonst in Betracht kommenden einfachen Bevölkerungs-schlüssel eine solche Berücksichtigung gegeben erscheint.

Zu §§ 3 und 4 stellte der Vertreter Wiens zur Erwägung, die besondere Erwerbsteuer als Zuschlagsabgabe zu belassen, jedoch die Höhe der Zuschläge zu begrenzen. Das hätte gegenüber dem Vorschlage der Vorlage für die Körperschaften mit übermäßigen Zuschlägen keinen Vorteil; der Nachteil läge darin, daß die Abgabe in Gegenden mit niedrigeren Zuschlägen nicht voll ausgeschöpft würde.

Zu § 5 wurde von einem Vertreter Wiens die Erklärung der Gebäudesteuer und der Grundsteuer in den Städten, ferner der Abgabe von Totalisateurs- und Buchmacherwetten als ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben verlangt; dem ersteren Verlangen stehen die in dieser Begründung bereits dargelegten Bedenken gegenüber, da die verlangte Regelung nicht gerade auf die Gebäudesteuer und auf die städtische Grundsteuer beschränkt werden könnte, sondern sich auf die Realsteuern und eventuell auch auf die allgemeine Erwerbsteuer im allgemeinen erstrecken müßte; damit würde sich, von den übrigen Bedenken abgesehen, die Notwendigkeit, besondere örtliche Steuerbemessungsbehörden der Länder zu schaffen, herausstellen können.

Zu den §§ 6 bis 9 wurde von einer Seite auf die Unverläßlichkeit dieser Einnahmsquellen und auf die Notwendigkeit eines allfälligen Ersatzes hingewiesen, obwohl seinerzeit ausdrücklich von Seiten der Bundesregierung vor einer Fundierung der Landesbudgets auf diese Einnahmsquellen gewarnt worden ist; von dem Vertreter Kärntens wurde, entsprechend den Beschlüssen der Salzburger Länderkonferenz vom Februar laufenden Jahres, eine stärkere Beteiligung der Länder und ein Aufteilungsschlüssel gefordert, der zumindestens auch den Export berücksichtigt.

Zu § 10, Absatz 4, Schlusssatz, wurde vereinzelt auf die Härte dieser Bestimmung hingewiesen, die jedoch eine im Interesse des Bundes und aller Länder und Gemeinden notwendige Bindung bedeutet, da einseitige Erhöhungen immer Rückwirkungen auf alle anderen Körperschaften zu haben pflegen.

## Anlage 1 zur Begründung.

## Bisherige Maßnahmen der Bundesgesetzgebung und Bundesregierung für die Länder und Gemeinden.

## I. Im Verhältnis zu den Ländern.

a) Regelung der Dotationen: Die Länder hatten im alten Österreich als Ersatz für den Verzicht auf Zuschläge zur Einkommensteuer einen nach dem Wachstum der Einkommensteuer abgestuften Ertragsanteil an den Realsteuern und als Ersatz für den Verzicht auf die Branntweinauflagen einen Anteil am Ertrage der Branntweinsteuer erhalten; diese sogenannten „Überweisungen“ waren zuletzt durch das Überweisungsgesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, geregelt worden. Einen etwas anderen Charakter hatte bereits die Biersteuerüberweisung nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270; den Ländern wurden hier zum Ersatz ihrer Landesbierauflagen feste Beträge, die einer Auflage von 4 K für den unverminderten Friedenskonsum entsprachen, überwiesen; der Zweck dieser Regelung war außer der Vereinheitlichung der Biersteuer, die Länder für den Entgang an Einnahmen infolge des durch den Krieg verursachten Konsumrückganges schadlos zu halten. Da auch die Branntweinsteuer eine rückläufige Bewegung hatte, die die Branntweinsteuerüberweisungen ausgeschaltet hätte, hat dann das Überweisungsgesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, rückwirkend für die Jahre 1917 und 1918 den Ländern an Stelle der Realsteuer-, Branntweinsteuer- und Biersteuerüberweisungen feste, vom Ertrage der staatlichen Steuern unabhängige Dotationen im Ausmaße der früheren Überweisungen für die Länder sichergestellt; diese Dotationen gewährten den Ländern überdies einen Ersatz für die früheren Landeszuschläge zur Weinverzehrungssteuer und die Landesauflagen auf den der Staatssteuer nicht unterliegenden Weinverbrauch, die durch die Weinsteuerreform vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, ihrer Grundlage beraubt waren. Vom Jahre 1919 an entbehren diese sogenannten Überweisungen, die sich aus einer Beteiligung der Länder an dem beweglichen Ertrage der Staatssteuern in starre Dotationen verwandelt hatten, einer besonderen gesetzlichen Regelung. Die Regierungsvorlage (747 der Beilagen, Konstituierende Nationalversammlung), die für die Jahre 1919 und 1920 den Ländern für 1919 dreimal so hohe, für 1920 fünfmal so hohe Dotationen zuwenden wollte, als in den vorangehenden Jahren, ist nie verabschiedet worden; Vorschüsse im Ausmaße dieser Regierungsvorlage sind auf Grund der Einstellung dieser Beträge in das Finanzgesetz (Kapitel V, Titel 1) flüssig gemacht worden. Die Angelegenheit drängt nach einer gesetzlichen Regelung. Dabei ist zu beachten, daß die Länder Dotationen und Überweisungen, die ihre heutige Form der Not der Kriegszeit verdanken, aber den Schein einer Subvention oder eines Unterhaltes aus fremden Mitteln erwecken können, mit Recht ablehnen und die bisherigen Dotationen finanziell unzulänglich finden. Die Höhe der bisherigen letzten Jahresleistungen an allgemeinen Länderdotationen ist aus Anlage 2, Tabelle 7, Kolonne 2, zu entnehmen. Neben den zu Dotationen erstarrten Überweisungen läuft als echte Ertragsbeteiligung nur die Verteilung des Bundeszuschlages zu den Erbgebühren an die Länder und Fonds, die früher Fondsbeiträge zu Verlassenschaften erhoben hatten, auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1916, neugeregelt durch Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98.

b) Anteil der Länder an der Holzausfuhrvaluta: Der Valutagewinn, der bei der Holzausfuhr vom Händler erzielt wird, wird auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 354, vom Bunde zu drei Vierteln in Anspruch genommen. Diesen Anteil hat der Bund auf Grund von im Herbst 1920 mit den Ländern getroffenen Vereinbarungen in der Art verteilt, daß er ihnen ein Drittel überläßt, das zwischen ihnen nach der nutzbaren Waldfläche geteilt wird, während der Bund noch 4 Prozent der Bundeshauptstadt Wien überweist. Die Gegenleistung

der Länder besteht in einem Verzicht auf eine gesonderte Holzbewirtschaftung und auf Holzabgaben. Auch diese Anteilnahme der Länder an einer Bundeseinnahme erfordert eine dem Wesen des Bundesstaates angepasste gesetzliche Regelung. Die Einnahmen der Länder aus diesem Titel, geschätzt auf ein Jahr nach den Ergebnissen im März 1921, enthält Anlage 2, Tabelle 2, Kolonne 20.

c) Beiträge zum Personalaufwande: Ihren Ausgangspunkt bilden staatliche Beitragsleistungen zu den Steuerzulagen der Volksschullehrer, wie sie in der Kriegszeit eingeführt worden sind. Die Grundlage für diese Beiträge, die sich nunmehr außer auf die Lehrerschaft auch auf die aktiven Angestellten der Länder und Landeshauptstädte mit Ausnahme der in Erwerbsunternehmungen beschäftigten beziehen, bildet Artikel V des I. Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetze, wonach der Bund 50 vom Hundert, bei der Gemeinde Wien 70 vom Hundert des Mehraufwandes zu tragen hat, der sich für die erwähnten Körperschaften aus der Angleichung der mit 1. Jänner 1920 zu Recht bestehenden Bezüge an die durch diesen Nachtrag geregelten Bezüge der Bundesangestellten ergibt. Die Leistung von 50 und 70 vom Hundert des Mehraufwandes für die seither gewährten weiteren „Angleichungen“ beruht teilweise lediglich auf Beschlüssen des Ministerrates und Einstellungen des erforderlichen Aufwandes in das Bundesfinanzgesetz und nur zum Teil auf Gesetzen (Artikel IV des Bundesgesetzes vom 12. März 1921, B. G. Bl. Nr. 166, und Artikel IV des Bundesgesetzes vom 28. April 1921, B. G. Bl. Nr. 259). Die Regelung ist also sehr unübersichtlich, die Berechnung des Angleichungserfordernisses außerordentlich verwickelt und bei dem Umstand, als die Angleichungserfordernisse bereits den größten Teil des Gehaltes ausmachen, kaum mehr zweckmäßig; eine einfache und für die Länder günstigere Regelung ist nach deren Ansicht dringend erforderlich. Die annähernde Jahresleistung des Bundes, wie sie sich bei einer Beitragsleistung zum Mehraufwand aus der Angleichung an die gegenwärtigen Bezüge ergibt, ist aus Anlage 2, Tabelle 7, Kolonne 4, zu entnehmen.

d) Darlehen des Bundes: Zum erstenmal wurde die Bundesfinanzverwaltung zur Gewährung rückzahlbarer verzinlicher Darlehen an Gebietskörperschaften ermächtigt durch § 3 des Budgetprovisoriums vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330. Die Ermächtigung lautete auf Darlehen von 800 Millionen Kronen. Die Gewährung der Darlehen erfolgte nach einem bestimmten Schlüssel auf fünf Jahre gegen 5½prozentige Verzinsung. Das Bundesfinanzgesetz für 1920/21 (Kapitel 34, Titel 11) erhöhte den Maximalbetrag auf 1,2 Milliarden.

e) In Betracht kommt ferner, daß der Bund auch sonst sehr namhafte Zuschüsse zu Ausgaben leistet, die schon bei der gegenwärtigen Ausgabenverteilung zunächst solche der Länder und Gemeinden bilden. Diese Zuschüsse beruhen teils auf besonderen Gesetzen, so die Beiträge nach dem Gesetze vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 327, über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenaufstaltungsgesetz), teils auf Ansätzen des Bundesfinanzgesetzes, wie zum Beispiel die Beiträge für die sogenannten nichtärarischen Straßen u. a. m. Auch hier entspricht es dem Wesen des Bundesstaates, eine verfassungsrechtliche Grundlage für dieses Übergreifen der Ausgabenleistung des Bundes in Verwaltungsgebiete der Länder und Gemeinden zu schaffen.

Dagegen ist zunächst außer Betracht zu lassen die Hilfe, die der Bund Ländern und Gemeinden dadurch angeeignet läßt, daß er gewisse Verwaltungsaufgaben und Ausgaben übernimmt, weil die grundsätzliche Auseinandersetzung über die Ausgaben vorläufig überhaupt nicht in Angriff genommen werden kann. Nur die Übernahme der Gendarmeriebequartierungsausgaben, ein alter Wunsch der Länder, soll bei diesem Anlasse im Durchführungsgesetze zum Finanz-Verfassungsgesetz erfüllt werden.

## II. Im Verhältnis zu den Gemeinden:

a) Überweisung von Bundessteuern. Durch das Gesetz vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364, sind den Gemeinden gewisse Einnahmen aus Bundessteuern mit ausgesprochen örtlichem Charakter überlassen worden. Vor allem wird in einigen Gemeinden die Hauszinssteuer mit einem über den üblichen Satz hinausgehenden höheren Steuersatz eingehoben; das Erträgnis dieses höheren Satzes ist den Gemeinden überlassen worden. Ebenso wurde den für die Linienverzehrungssteuer geschlossenen Gemeinden (Wien, Graz, Linz) die Liniensteuer und allen Gemeinden die Fleischsteuer überlassen. Die Erträgnisse der Gemeinden aus diesem Titel sind aus Anlage 2 zu entnehmen.

b) Dotationen. Durch Artikel II, § 4, des unter a erwähnten Gemeindeüberweisungsgesetzes wurde den Gemeinden eine in zwei Halbjahrsraten (30. September 1920 und 31. März 1921) fällige einmalige, nach der Einwohnerzahl der Gemeinden abgestufte Dotation aus Bundesmitteln bewilligt. Diese Dotation, über deren nicht sehr zweckmäßige Konstruktion von Anfang an eigentlich Einverständnis herrschte, sollte als Aus Hilfsmittel dienen, bis die Finanzverfassung den Gemeinden neue Einnahmequellen eröffnen



würde. Durch § 2 des Kreditgesetzes vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 7 ex 1921, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die zweite Rate früher flüssig zu machen, dagegen wurde bei der Budgetberatung eine dritte Rate hinzugefügt (Kapitel 5, Titel 5, des Bundesfinanzgesetzes 1920/21).

Es zeigt sich, daß bei dieser Art der Regelung mit einer fortgesetzten, rein gefühlsmäßig gegriffenen Erhöhung dieser Post zu rechnen wäre. Ihr Ersatz durch eine elastische Beteiligung an Bundesabgaben ist daher dringend geboten.

Bezüglich der Zuschüsse zum Personalaufwande, der Darlehen seitens des Bundes und der sonstigen Zuschüsse des Bundes vergleiche oben unter I, e bis e

## Tabellen und

### 1. Voraussichtliche Einnahmen der Länder und Gemeinden aus den Abgabenertragsanteilen

		Ertragsanteil an der (den)									Zusammen (Kolonne 2 bis 10)
		Ein- kommen- steuer	nach Bekannt- nissen veran- lagten Renten- steuer	beson- deren Erwerb- steuer	allge- meinen Erwerb- und Hausier- steuer	Grund- steuer	Haus- klassen- steuer	Haus- zins- und 5%igen Steuer	Immo- biliar- gebühren und dem Ge- bühren- äquit- valent	Erbge- bühren- zu- schlägen	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Kärnten	Land . .	2.4	0.0	1.7	0.7	1.7	0.1	0.3	2.0	0.4	9.3
	Gemeinden	1.2	0.0	1.7	0.7	1.7	0.1	0.5	2.0	—	7.9
	<b>Summe</b>	<b>3.6</b>	<b>0.0</b>	<b>3.4</b>	<b>1.4</b>	<b>3.4</b>	<b>0.2</b>	<b>0.8</b>	<b>4.0</b>	<b>0.4</b>	<b>17.2</b>
Nieder- öster- reich- Land	Land . .	56.0	0.3	13.6	15.2	10.7	0.5	2.1	12.1	3.2	113.7
	Gemeinden	28.0	0.2	13.6	15.2	10.7	0.5	2.1	12.1	—	82.4
	<b>Summe</b>	<b>84.0</b>	<b>0.5</b>	<b>27.2</b>	<b>30.4</b>	<b>21.4</b>	<b>1.0</b>	<b>4.2</b>	<b>24.2</b>	<b>3.2</b>	<b>196.1</b>
Nieder- öster- reich- Wien	Land . .	256.0	1.6	99.7	92.1	0.4	—	17.9	27.3	14.0	509.0
	Gemeinden	128.0	0.8	99.7	92.1	0.4	—	46.3	27.3	—	394.6
	<b>Summe</b>	<b>384.0</b>	<b>2.4</b>	<b>199.4</b>	<b>184.2</b>	<b>0.8</b>	<b>—</b>	<b>64.2</b>	<b>54.6</b>	<b>14.0</b>	<b>903.6</b>
Ober- österreich	Land . .	4.7	0.2	2.1	2.1	6.5	0.3	1.0	7.4	1.2	25.5
	Gemeinden	2.3	0.1	2.1	2.1	6.5	0.3	1.6	7.4	—	22.4
	<b>Summe</b>	<b>7.0</b>	<b>0.3</b>	<b>4.2</b>	<b>4.2</b>	<b>13.0</b>	<b>0.6</b>	<b>2.6</b>	<b>14.8</b>	<b>1.2</b>	<b>47.9</b>
Salzburg	Land . .	3.2	0.0	1.2	0.4	0.8	0.0	0.4	1.3	0.4	7.7
	Gemeinden	1.6	0.0	1.2	0.4	0.8	0.0	0.7	1.3	—	6.0
	<b>Summe</b>	<b>4.8</b>	<b>0.0</b>	<b>2.4</b>	<b>0.8</b>	<b>1.6</b>	<b>0.0</b>	<b>1.1</b>	<b>2.6</b>	<b>0.4</b>	<b>13.7</b>
Steiermark	Land . .	22.4	0.3	13.8	2.9	3.9	0.2	1.9	6.1	2.0	53.5
	Gemeinden	11.2	0.1	13.8	2.9	3.9	0.2	3.5	6.1	—	41.7
	<b>Summe</b>	<b>33.6</b>	<b>0.4</b>	<b>27.6</b>	<b>5.8</b>	<b>7.8</b>	<b>0.4</b>	<b>5.4</b>	<b>12.2</b>	<b>2.0</b>	<b>95.2</b>
Tirol	Land . .	1.9	0.0	0.8	1.0	0.7	0.1	0.8	1.7	0.4	7.4
	Gemeinden	1.0	0.0	0.8	1.0	0.7	0.1	1.5	1.7	—	6.8
	<b>Summe</b>	<b>2.9</b>	<b>0.0</b>	<b>1.6</b>	<b>2.0</b>	<b>1.4</b>	<b>0.2</b>	<b>2.3</b>	<b>3.4</b>	<b>0.4</b>	<b>14.2</b>
Vorarlberg	Land . .	0.8	0.0	0.1	0.6	0.3	0.0	0.2	0.5	0.4	2.9
	Gemeinden	0.4	0.0	0.1	0.6	0.3	0.0	0.2	0.5	—	2.1
	<b>Summe</b>	<b>1.2</b>	<b>0.0</b>	<b>0.2</b>	<b>1.2</b>	<b>0.6</b>	<b>0.0</b>	<b>0.4</b>	<b>1.0</b>	<b>0.4</b>	<b>5.0</b>
Zusam- men	Land . .	347.4	2.4	133.0	115.0	25.0	1.2	24.6	58.4	22.0	729.0
	Gemeinden	173.7	1.2	133.0	115.0	25.0	1.2	56.4	58.4	—	563.9
	<b>Summe</b>	<b>521.1</b>	<b>3.6</b>	<b>266.0</b>	<b>230.0</b>	<b>50.0</b>	<b>2.4</b>	<b>81.0</b>	<b>116.8</b>	<b>22.0</b>	<b>1.292.9</b>

<sup>1)</sup> Bei den Ertragsanteilen an den Getränkeabgaben sind Mehrleistungen des Bundes, die sich aus der „Garantieklausel“ (§ 2, Abs. 2) nicht eingerechnet sind die Beiträge zum Personalaufwand der Gemeinden, die nicht Landeshauptstädte sind (§ 10, Absatz 3, des

\*) Der Ertragsanteil 0.0 bedeutet, daß dem betreffenden Lande (den Gemeinden) ein Ertragsanteil von

## Anlage 2 zur Begründung.

## Übersichten.

und aus der Beteiligung des Bundes an ihren Personalausgaben (in Millionen Kronen). \*)

Ertragsanteil an der	Ertragsanteil an der				Bundesbeitrag zum Personalaufwand für			Ertragsanteil an dem Salutogewinn aus der Holz- ausfuhr	Summe aller Ertragsanteile und Beiträge (Kolonne 11 + 15 + 16 + 19 + 20)	
	Braunwein- abgabe	Biersteuer	Weinsteuer	Zusammen (Kolonne 12 bis 14) <sup>1)</sup>	Schaumweinsteuer <sup>1)</sup>	Aktivitäts- bezüge	Ruhe- und Ver- forgnungs- genülse			Zusammen (Kolonne 17 und 18) <sup>2)</sup>
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
9.3	5.3	3.9	15.4	24.6	—	84.6	16.9	101.5	81.0	216.4
7.9	3.4	2.5	10.0	15.9	0.4	14.3	2.9	17.2	—	41.4
17.2	8.7	6.4	25.4	40.5	0.4	98.9	19.8	118.7	81.0	257.4
113.7	21.0	15.5	61.3	97.8	—	511.8	102.4	614.2	133.0	958.7
82.4	12.7	9.4	37.1	59.2	1.3	—	—	—	—	142.9
196.1	33.7	24.9	98.4	157.0	1.3	511.8	102.4	614.2	133.0	1.100.3
109.0	26.2	19.4	76.8	122.4	—	2.096.6	299.5	2.396.1	72.0	3.099.5
194.6	45.7	33.7	133.6	213.0	19.4					
103.6	71.9	53.1	210.4	335.4	19.4	2.096.6	299.5	2.396.1	72.0	3.707.1
25.5	12.2	9.0	35.7	56.9	—	133.4	26.7	160.1	80.0	322.5
22.4	8.8	6.5	25.9	41.2	1.3					
47.9	21.0	15.5	61.6	98.1	1.3	168.5	33.7	202.2	80.0	428.2
7.7	3.0	2.2	8.9	14.1	—	52.6	10.5	63.1	47.0	131.9
6.0	2.2	1.6	6.4	10.2	0.3					
13.7	5.2	3.8	15.3	24.3	0.3	69.7	13.9	83.6	47.0	168.6
53.5	13.5	9.9	39.5	62.9	—	213.5	42.7	256.2	157.0	529.6
41.7	10.0	7.4	29.2	46.6	2.1					
95.2	23.5	17.3	68.7	109.5	2.1	271.1	54.2	325.3	157.0	637.0
7.4	4.4	3.2	12.8	20.4	—	79.6	15.9	95.5	86.0	209.3
6.8	3.3	2.4	9.7	15.4	0.6					
14.2	7.7	5.6	22.5	35.8	0.6	107.5	21.5	129.0	86.0	265.0
2.9	1.9	1.4	5.6	8.9	—	37.6	7.5	45.1	13.0	69.9
2.1	1.4	1.0	4.1	6.5	0.2					
5.0	3.3	2.4	9.7	15.4	0.2	39.4	7.9	47.3	13.0	80.7
19.0	87.5	64.5	256.0	408.0	—	3.209.7	522.1	3.731.8	669.0	5.537.8
13.9	87.5	64.5	256.0	408.0	25.6					
12.9	175.0	129.0	512.0	816.0	25.6	3.363.5	552.9	3.916.4	669.0	6.694.3

\*) Satz 7, des Durchführungsgesetzes zum vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetz) ergeben, nicht berücksichtigt.  
Durchführungsgesetzes zum vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetz).

weniger als 50.001 K zufällt.

2. Jahresertrag der gemeinschaftlichen Abgaben (§ 2, Absatz 1, des Durchführungsgesetzes zum vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetz).\*)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Land	Einbommensteuer	Nach Befehntenliffen bez- antigte Rentensteuer	Befondere Erwerbsteuer	Allgemeine Erwerb- und Gewerbesteuer	Grundsteuer	Finanzkassensteuer	Gewerbesteuer und 5%ige Steuer	Immobiliengebühren und Gebührenäquiva- lent	Ergebnsteuernabgabe	Zusammen (Spalten 2 bis 10)	Brandversicherungsabgabe	Pfersteuer	Weinsteuer	Zusammen (Spalten 12 bis 14)	Schmucksteuer	Zusammen (Spalten 11+15+16)
in Millionen Kronen																
Kärnten . . . . .	12.0	0.2	6.8	1.8	4.2	0.1	1.0	4.5	0.4	31.0						
Niederösterreich- Land . . . . .	280.0	1.3	54.2	38.0	26.6	1.2	5.2	36.2	3.2	445.9						
Wien . . . . .	1.280.0	7.9	398.8	230.2	1.0	—	73.2	67.7	14.0	2.072.8						
Oberösterreich . . . . .	23.4	0.8	8.6	5.2	16.2	0.8	3.2	7.5	1.2	66.9						
Salzburg . . . . .	16.0	0.2	4.6	1.0	2.0	0.1	1.4	8.1	0.4	33.8						
Steiermark . . . . .	112.0	1.3	55.2	7.2	9.8	0.6	6.2	15.2	2.0	209.5						
Tirol . . . . .	9.6	0.3	3.2	2.4	1.8	0.1	2.6	4.9	0.4	25.3						
Vorarlberg . . . . .	4.2	0.1	0.4	1.6	0.8	0.1	0.4	1.9	0.4	9.9						
Zusammen . . . . .	1.737.2	12.1	531.8	287.4	62.4	3.0	93.2	146.0	22.0	2.895.1	875.0	645.0	2.560.0	4.080.0	32.0	7.007.1

Eine Präliminierung nach Ländern ist nicht möglich.

\*) Die Übersicht beruht auf den Ansätzen des Bundesvoranschlages für 1921/II, dessen Ziffern im doppelten, also ganzjährigen Ausmaße eingesetzt wurden. Bei der nach Befehntenliffen veranlagten Rentensteuer und bei der besonderen Erwerbsteuer sind die voraussichtlichen Mehrerträge aus den in § 3 des Durchführungsgesetzes zum vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetz erhöhten Bundeszuschlägen bereits berücksichtigt, ebenso bei den Getränkesteuern der Mehrertrag aus der durch besonderes Gesetz vorzunehmenden Erhöhung.

3. Aufteilungsgrundlage der den Ländern zu überlassenden Teilerträge der Verbrauchssteuern (Bevölkerungsschlüssel) und der den Ländern (Gemeinden) zu überlassenden Teilerträge der Immobiliargebühren samt Gebührenäquivalent (Realsteuerschlüssel).\*\*)

Land	Bevölkerungsschlüssel		Realsteuerschlüssel	
	Einwohner- zahl	Prozent	Realsteuer- vorschreibung in Millionen Kronen	Prozent
Kärnten . . . . .	369.139	6.013	5.3	3.342
Niederösterreich-Land . . . . .	1.471.150	23.963	33.0	20.807
Wien . . . . .	1.842.005	30.003	74.2	46.784
Oberösterreich . . . . .	857.234	13.963	20.2	12.736
Salzburg . . . . .	213.877	3.484	3.5	2.207
Steiermark . . . . .	046.721	15.420	16.6	10.467
Tirol . . . . .	306.153	4.987	4.5	2.837
Vorarlberg . . . . .	133.033	2.167	1.3	0.820
Zusammen . . . . .	6.139.312	100.0	158.6	100.0

\*\*\*) Die Bevölkerungszahl ist im allgemeinen dem Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Jänner 1920, für die Kärntner Abstimmungszone A dem Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 entnommen. Bezüglich der Realsteuervorschreibung vergleiche Anmerkung \*) zu Tabelle 2.

4. Aufteilungsgrundlage der den Gemeinden zu überlassenden Teilerträge der Verbrauchssteuern mit Ausschluß der Schaumweinsteuer. \*)

Von einem aufzuteilenden Ertragsanteil von 10 Millionen Kronen entfallen			Von dem präliminierten Gesamtertragsanteil von 408 Millionen Kronen entfällt			
in Ortsgemeinden mit einer Einwohnerzahl <sup>1)</sup>		auf einen Kopf der Bevölkerung rund Kronen	auf eine Gemeinde mit einer Einwohnerzahl		ein Teilertrag von rund Kronen	
von	bis		von	bis	von	bis
	1.000	0·6		1.000		24.480
1.001	2.000	0·8	1.001	2.000	32.673	65.280
2.001	5.000	1·0	2.001	5.000	81.641	204.000
5.001	10.000	1·6	5.001	10.000	326.465	652.800
10.001	20.000	2·0	10.001	20.000	816.082	1,632.000
20.001	50.000	2·4	20.001	50.000	1,958.498	4,896.000
über 50.001		2·8	über 50.001		mindestens 5,712.114	

<sup>1)</sup> Statutarstädte mit weniger als 20.001 Einwohnern erhalten die Kopfquote von 2·4 K.

\*) Schlüssel des Gemeindeüberweisungsgesetzes (Artikel II, § 4).

5. Aufteilungsgrundlage der den Gemeinden zu überlassenden Teilerträge der Schaumweinsteuer. \*\*)

Von einem aufzuteilenden Ertragsanteil von 10 Millionen Kronen entfallen			Von dem präliminierten Gesamtertragsanteil von 25·6 Millionen Kronen entfällt			
in Ortsgemeinden mit einer Einwohnerzahl		auf einen Kopf der Bevölkerung rund Kronen	auf eine Gemeinde mit einer Einwohnerzahl		ein Teilertrag von rund Kronen	
von	bis		von	bis	von	bis
10.001	20.000	2·9	10.001	20.000	75.169	150.923
20.001	50.000	3·5	20.001	50.000	180.397	450.969
über 50.001		4·1	über 50.001		mindestens 526.141	

\*\*) Schlüssel des Gemeindeüberweisungsgesetzes (Artikel II, § 4).

zum  
17  
Zusammen (Spalten  
11+15+16)  
a ist  
7.007·1  
jährigen  
e voraus-  
Bundes-  
Erhöhung.  
steuern  
ge der  
el  
ogent  
3·342  
)·807  
3·784  
2·736  
2·207  
)·467  
2·837  
)·820  
)·0  
Kantner

## 6. Rückwirkung des Durchführungsgesetzes zum vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetz auf den Haushalt des Bundes.

Gegenstand der Leistung	Betrag in Millionen Kronen	
<b>A. Bisherige, künftig in Wegfall kommende Leistungen, beziehungsweise zur Ertragsbeteiligung der Länder und Gemeinden neueröffnete Mehreinnahmen.</b>		
<b>I. Bisherige Dotationen und Zuwendungen an Länder und Gemeinden:</b>		
1. Allgemeine Länderdotations samt außerordentlichen Zuschüssen <sup>1)</sup> . . . . .	347·5	
2. Einmalige Zuwendung an Gemeinden nach Artikel II, § 4, des Gemeindeüberweisungs-gesetzes <sup>2)</sup> . . . . .	370·3	
3. Überweisungen eines Teilertrages der Hauszinssteuer an die „Verzeichnissorte“ <sup>3)</sup> . . . . .	31·8	
4. Überweisungen von Erbgebührenzuschlägen <sup>4)</sup> . . . . .	22·0	
5. Beitrag zum Personalaufwand <sup>5)</sup> . . . . .	2.884·9	
Zusammen . . . . .		3.656·5
<b>II. Teilertrag der durch besonderes Gesetz zu erhöhenden Bundesgetränksteuern, welcher zur Deckung der in Aussicht genommenen Ertragsanteile der Gemeinden als eines Ersatzes für die Gemeindegetränkeaufgaben erforderlich ist . . . . .</b>		
		433·6
<b>III. Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Bundeszuschlages zur besonderen Erwerbsteuer und zu der nach Befehmrnissen veranlagten Rentensteuer (§ 3 des Durchführungsgesetzes zum vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetz), soweit sie zur Deckung der in Aussicht genommenen Ertragsanteile der Länder (Gemeinden) erforderlich sind . . . . .</b>		
		270·8
Zusammen . . . . .		4.360·9
<b>B. Künftige Leistungen.</b>		
<b>I. Steuerertragsanteile der Länder und Gemeinden <sup>6)</sup> . . . . .</b>		
		2.134·5
<b>II. Beitrag zum Personalaufwand <sup>7)</sup> . . . . .</b>		
		3.916·4
<b>III. Übernahme der Gendarmeriebequartierung . . . . .</b>		
		5·0
Zusammen . . . . .		6.055·9
Daher gegenüber der Summe A eine Mehrleistung von . . . . . 1.695·0		
wobei die Leistungen an die Gemeinden aus der Erhöhung der Getränkesteuern (A, II) und jene an Länder und Gemeinden aus der besonderen Erwerbsteuer und der Rentensteuer (A, III) in der Mehrbelastung nicht zum Ausdruck kommen, weil sie durch die zu ihrer Deckung eingeführten Einnahmen kompensiert werden. Unter Berücksichtigung auch dieser beiden künftigen Leistungen erhöht sich dagegen die Mehrleistung auf 2.399·4 Millionen Kronen.		
<sup>1)</sup> Vergleiche Kolonne 2 in Tabelle 7. <sup>2)</sup> " " 3 " " 8. <sup>3)</sup> " " 2 " " 8. <sup>4)</sup> " " 10 " " 1. <sup>5)</sup> " " 4 " " 7 und Kolonne 6 in Tabelle 8. <sup>6)</sup> " " 8 " " 7 " " 5 " " 8, dann Anmerkung <sup>1)</sup> zu Tabelle 1. <sup>7)</sup> " " 9 " " 7 " " 7 " " 8, dann Anmerkung <sup>2)</sup> zu Tabelle 1.		

## 7. Rückwirkung des Durchführungsgesetzes zum vorläufigen Finanz-Verfassungsgesetz auf den Haushalt der Länder.

Land	Dermalige Leistungen aus Bundesmitteln			Ertrag der Landesumlagen auf die besondere Erwerbsteuer und nach Befehnten veranlagte Rentensteuer	Ertragsanteil an dem Baumluta-gewinn aus der Holz-ausfuhr	Summe Kolonne 2 bis 6	Künftige Leistungen aus Bundesmitteln					Summe Kolonne 11 ist gegen Summe Kolonne 7 größer um <sup>o</sup> )	
	allgemeine Länderdotations samt außerordentlichen Zuschüssen <sup>1)</sup>	Überweisung von Erbschaftsgebühren zu (Schlägen <sup>2)</sup> )	Beitrag zum Personal-aufwand (Mehr-aufwand <sup>3)</sup> )				Steuerertragsanteile <sup>4)</sup>	Beitrag zum Personal-aufwand (Gesamt-aufwand <sup>5)</sup> )	Ertragsanteil an dem Baumluta-gewinn aus der Holz-ausfuhr	Summe Kolonne 8 bis 10	Übernahme der Gendarmerie-bequartierung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
in Millionen Kronen													
Kärnten . . .	12·0	0·4	72·7	4·8	81·0	170·9	33·9	101·5	81·0	216·4	Länderweise Aufteilung nicht möglich	45·5	
Niederösterreich-Land . . .	119·0	3·2	441·1	16·6	133·0	712·9	211·5	614·2	133·0	958·7		245·8	
Wien . . . .	120·0	14·0	1.795·2	95·6	72·0	2.096·8	631·4	2.396·1	72·0	3.099·5		1.002·7	
Oberösterreich .	32·5	1·2	114·6	5·8	80·0	234·1	82·4	160·1	80·0	322·5		88·4	
Salzburg . .	12·7	0·4	45·2	2·1	47·0	107·4	21·8	63·1	47·0	131·9		24·5	
Steiermark . .	37·2	2·0	183·4	23·2	157·0	402·8	116·4	256·2	157·0	529·6		126·8	
Tirol . . . .	10·3	0·4	68·4	3·0	86·0	168·1	27·8	95·5	86·0	209·3		41·2	
Vorarlberg . .	3·8	0·4	32·3	1·2	13·0	50·7	11·8	45·1	13·0	69·9		19·2	
Zusammen .	347·5	22·0	2.752·9	152·3	669·0	3.943·7	1.137·0	3.731·8	669·0	5.537·8		5·0	1.594·1

<sup>1)</sup> Zugrundegelegt wurden die für 1920 vorgesehenen Biffern der allgemeinen Länderdotations samt außerordentlichen Zuschüssen nach dem Entwurf eines Länderdotationsgesetzes (747 der Beilagen, konstituierende Nationalversammlung).

<sup>2)</sup> Vergleiche Kolonne 10 der Tabelle 1.

<sup>3)</sup> Zugrundegelegt wurden die Zuschüsse zum Mehraufwand (70 Prozent für Wien, 50 Prozent für die übrigen Länder), berechnet auf Grundlage eines Jahreserfordernisses der im Mai 1921 gewährten Dienstbezüge, wobei als Durchschnitt der Betrag eines verheirateten, kinderlosen Angestellten der VIII. Rangklasse mit entsprechender Berücksichtigung der Ortschaftsklasse angenommen wird.

<sup>4)</sup> Summe von Kolonne 11, 15 und 16 der Tabelle 1; vgl. auch Anmerkung <sup>1)</sup> zu Tabelle 1.

<sup>5)</sup> Vergleiche Kolonne 19 der Tabelle 1; vgl. auch Anmerkung <sup>2)</sup> zu Tabelle 1.

<sup>6)</sup> Die Kosten der Gendarmeriebequartierung sind, da nicht länderweise aufteilbar, in die Bilanz nicht einbezogen.

### 8. Gegenüberstellung der bisherigen Leistungen aus Bundesmitteln an die Gemeinden und der künftigen Abgabenertragsanteile und Beiträge.

Land	Bisherige		Zusammen (Kolonne 2 + 3)	Künftige Steuerertrags- anteile laut Tabelle 1 (Kolonne 11 + 15 + 16) <sup>2)</sup>	Bisheriger Beitrag zum Personal- aufwand (Mehr- aufwand) <sup>4)</sup>	Künftiger Beitrag zum Personal- aufwand (Gesamt- aufwand) laut Tabelle 1 (Kolonne 19) <sup>5)</sup>
	Steuerüber- weisungen an Gemeinden im Jahre 1920 <sup>1)</sup>	Dotation an die politischen Gemeinden <sup>2)</sup>				
in Millionen Kronen						
Kärnten . . . . .	0·2	14·5	14·7	24·2	12·2	17·2
Niederösterreich-Land . . . . .		53·8	53·8	142·9		
Wien . . . . .	28·4	193·4	221·8	627·0		
Oberösterreich . . . . .	0·6	37·3	37·9	64·9	30·2	42·1
Salzburg . . . . .	0·3	9·3	9·6	16·5	14·7	20·5
Steiermark . . . . .	1·6	42·3	43·9	90·4	49·5	69·1
Tirol . . . . .	0·7	13·9	14·6	22·8	23·9	33·5
Vorarlberg . . . . .		5·8	5·8	8·8	1·5	2·2
Zusammen . . . . .	31·8	370·3	402·1	997·5	132·0	184·6

- <sup>1)</sup> Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer nach Artikel I des Gemeindeüberweisungsgesetzes an die „Verzeichnisse“.
- <sup>2)</sup> Ausgewiesen ist die Dotation an die politischen Gemeinden nach Artikel II, § 4, des Gemeindeüberweisungsgesetzes, und zwar mit ihrem im Verwaltungsjahr 1920/21 auf Grund des Bundesfinanzgesetzes für 1920/21 gewährten 1/3 fachen Jahresanzug.
- <sup>3)</sup> Dagegen entfallen die Gemeindezuschläge zur besonderen Erwerbsteuer und zu der auf Grund von bestimmten veranlagten Reinkommensteuer und die Gemeindegetränkeauflagen in einem ziffermäßig nicht feststellbaren Betrage, endlich die einmalige Dotation an Gemeinden nach Artikel II, § 4, des Gemeindeüberweisungsgesetzes (Kol. 3); vgl. auch Anmerkung <sup>1)</sup> zu Tabelle 1.
- <sup>4)</sup> Zugrundegelegt wurden die Zuschußleistungen zum Mehraufwand, berechnet auf Grundlage eines Jahresverordnungsbeschlusses der im Mai 1921 gewährten Dienstbezüge, wobei als Durchschnitt der Bezug eines verheirateten, kinderlosen Angestellten der VIII. Rangklasse mit entsprechender Berücksichtigung der Ortszuschlagsklasse angenommen wird. Zuschußempfänger hier und in Kolonne 7 die Landeshauptstädte; der Zuschuß zum Personalaufwand für Wien ist in Tabelle 7 enthalten.
- <sup>5)</sup> Vgl. auch Anmerkung <sup>2)</sup> zu Tabelle 1.

### 9. Für das Jahr 1921 beschlossene Landeszuschläge zu den direkten Steuern.

Steuergattung	Kärnten	Nieder- österreich- Land <sup>2)</sup>	Wien	Ober- österreich	Salzburg	Steier- mark	Tirol	Vorarl- berg
	in Prozenten							
Grundsteuer . . . . .	400	100	100	250	100	160	550	800
Hausklassensteuer . . . . .	400	120		200	80	160	150	600
Hauszinssteuer . . . . .	<sup>1)</sup> 150	28	28	60	80	125	90	100
5 prozentige Steuer . . . . .	300	33	33	60	80	160	300	100
Allgemeine Erwerbsteuer:								
I. Klasse . . . . .	300	100	100	200	150	160	200	600
II. „ . . . . .	300	90	90	200	100	160	200	600
III. „ . . . . .	200	60	60	200	100	160	200	600
IV. „ . . . . .	200	40	40	200	80	160	200	600
Hausiererwerbsteuer . . . . .	300	40	40	200	200	160	200	600
Besondere Erwerbsteuer . . . . .	300	120	<sup>3)</sup> 120	250	200	170	400	600
Rentensteuer . . . . .	300	100	100	200	100	160	200	600

<sup>1)</sup> Für die Stadt Klagenfurt 100 Prozent.

<sup>2)</sup> Ausmaß vom Jahre 1920; die Umlagen für 1921 sind noch nicht endgültig festgestellt.

<sup>3)</sup> Für begünstigte Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 85 B. St. G.) 80 Prozent.

Österreichische Staatsdruckerei.